

1. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Stadt Brandis (Entschädigungssatzung)

Auf der Grundlage des § 4 in Verbindung mit § 21 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBL. S. 55, ber. S. 159) geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2002 (GVBL.S. 333), Aufwandsentschädigungs-Verordnung v. 15.02.1996 (GVBl. S84), dem Sächsischen Schiedsstellengesetz v. 27. 05.1999 (SächsGVBl. S.247) und der Aufwandsentschädigungsverordnung (KomAEVO) v. 15. 02. 1996 in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. 12. 2001 (GVBl. 2002, S.3) hat der Stadtrat der Stadt Brandis in seiner Sitzung am 29.04.2008 mit Beschluss-Nummer 1018-04/04/2008 die folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

Der § 3 Abs. 6 wird wie folgt ergänzt.

Für Brandsicherheitswachen nach § 23 Sächs. Brandschutz- und Katastrophenschutzgesetz wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 7,00 Euro pro Stunde gezahlt.

Für die Durchführung einer Brandverhütungsschau ist eine Aufwandsentschädigung von 15,00 Euro pro Stunde zu zahlen.

Die Gebühr bemisst sich für die Tätigkeit eines Brandverhütungsbeauftragten. Sind mehrere Brandverhütungsbeauftragte für die Durchführung der Amtshandlung zwingend notwendig und unabweisbar, erhöhen sich die Stundensätze entsprechend.

Die Brandverhütungsschauen werden in regelmäßigen Zeitabständen durchgeführt. Sie richten sich nach den Bestimmungen des § 22 Sächs. Brandschutz- und Katastrophenschutzgesetz, den hierzu ergangenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie den einschlägigen baurechtlichen Vorschriften.

Der stellvertretende ehrenamtliche Stadtwehrleiter erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 45,00 Euro monatlich.

§ 2

Die 1. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2008 in Kraft.

Brandis, den 30.04.2008

Dietze
Bürgermeister